



Gemeindeordnung, 8. Nachtrag (Budget)

1. Ausgangslage

Ab 1. Januar 2019 gilt das revidierte Gemeindegesetz vom 27. April 2016. Artikel 113 des Gesetzes legt fest, dass die Kredite grundsätzlich auf den untersten Stufen der funktionalen und der Artengliederung beschlossen werden. Neu kann die Gemeindeordnung den Kreditbeschluss höchstens auf der dritten Stufe der Artengliederung vorsehen.

2. Auswirkung der Gesetzesänderung

Mit der Neuerung ändert die Bezeichnung: aus „Voranschlag“ wird „Budget“. Zudem erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, ein weniger detailliertes Budget zur Kreditgenehmigung vorzulegen. Bisher mussten die Voranschläge auf der vierten Detaillierungsstufe genehmigt werden; neu kann das Budget mit drei Detaillierungsstufen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ein Beispiel:

Darstellung auf vierter Stufe (bisher)

- 3100 Büromaterial
- 3101 Betriebs-, Verbrauchsmaterial
- 3102 Drucksachen, Publikationen
- 3103 Fachliteratur, Zeitschriften
- 3104 Lehrmittel
- 3105 Lebensmittel
- 3109 Material- und Warenaufwand

Darstellung auf dritter Stufe (neu)

- 310 Material- und Warenaufwand
(die Konti dürfen zusammengefasst werden)

3. Nachtrag Gemeindeordnung

Die Stadt Gossau wechselte per 2018 auf das neue Rechnungsmodell St.Galler Gemeinden (RMSG) und möchte die neue Möglichkeit zur Budgetdarstellung nutzen.

Gemeindeordnung vom 10. Dezember 1998	8. Nachtrag der Gemeindeordnung vom 6. März 2018
Art. 10 Fakultatives Referendum Dem fakultativen Referendum unterstehen: i) Voranschlag und Steuerfuss;	Art. 10 Fakultatives Referendum Dem fakultativen Referendum unterstehen: i) <u>Budget</u> und Steuerfuss;
Art. 39 Sachgeschäfte (Stadtparlament) <i>(keine Regelung)</i>	Art. 39 Sachgeschäfte (Stadtparlament) Absatz 4 (neu) <u>Es beschliesst neue Ausgaben im Budget auf der dritten Stufe der Artengliederung.</u>
	Art. 54^{octies} In-Kraft-Treten <u>Der Stadtrat bestimmt das In-Kraft-Treten des 8. Nachtrages.</u>

Für die neue Budgetdarstellung ist eine Anpassung der Gemeindeordnung erforderlich.

In Artikel 10 wird die bisherige Bezeichnung „Voranschlag“ ersetzt durch die neue Bezeichnung „Budget“. Mit dem neuen Absatz 4 von Artikel 39 wird festgelegt, dass das Parlament das Budget im dreistufigen Detaillierungsgrad beschliesst.

4. Verfahren

Jede Änderung der Gemeindeordnung unterliegt der Volksabstimmung.

5. Beschluss Stadtparlament

Das Stadtparlament hat am 6. März 2018 den 8. Nachtrag zur Gemeindeordnung einstimmig erlassen.

Antrag

Dem 8. Nachtrag zur Gemeindeordnung (Budget) wird zugestimmt.

Gossau, 14. März 2018

Präsidium Stadtparlament

Markus Mauchle
Präsident

Toni Inauen
Stadtschreiber